FS-BF GmbH & Co. KG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines
Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Angaben zum Verwendungszweck der Waren und Produkte sowie Angaben über die Art und Weise der Anwendung oder Verarbeitung sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie erfolgen schriftlich, insbesondere im Rahmen der Ausstattung oder Verpackung der Waren bzw. Produkte.

2. Angebote, Bestellungen und Preise
Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung und Lieferschein) verbindlich.

3. Lieferung, Gefahrtragung, Verzug
Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Frachtkosten trägt. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer oder bei ihrer Bereitstellung im Falle der Abholung durch den Käufer gilt die Lieferpflicht als erfüllt. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wählen der Verkäufer Versandart und Versandweg. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Der Verkäufer bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen. Im Falle eines Lieferverzuges gewährt der Käufer dem Verkäufer-unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine angemessene, mindestens 4-wöchige Frist zur Leistung. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

4. Höhere Gewalt
Der Verkäufer steht für die rechtzeitige Beschaffung seiner Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit er durch rechtzeitigen Abschluss entsprechender Verträge mit Zulieferern oder Subunternehmern die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen vom Verkäufer zu vertreten ist, obliegt dem Käufer.

Ansprüche sind insbesondere dann ausgeschlossen wenn dem Verkäufer eine rechtzeitige Lieferung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird. Unter höherer Gewalt ist jeder Art von unvorhersehbaren Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, behördliche Verfügungen oder sonstige Fälle, wie insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Mangel an Arbeitskräften, Rohstoffen, welche die Herstellung und den Versand auch bei den Vorlieferanten vermindern oder verhindern zu verstehen. Für die Dauer einer derartigen Störung ist der Verkäufer von seinen Lieferverpflichtungen befreit.

Besteht die Störung länger als eine Woche, so ist der Verkäufer zum teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Käufer hierdurch Schadenersatzansprüche erwachsen.

5. Zahlungen, Verzug
Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto des Verkäufers endgültig gutgeschrieben und dort verfügbar ist.
Die Hereingabe von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers; die Annahme des Wechsels ist keine Anerkennung der Zahlung. Alle Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Zurückbehaltung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, Anspruch und Gegenanspruch beruhen auf demselben Vertragsverhältnis. Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 8 Prozentpunkten über den im Zeitpunkt des Verzugseintritt geltenden von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basissatzes, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

6. Eigentumsvorbehalt
Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers, bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse. Die Verarbeitung gilt als für den Verkäufer erfolgt, ohne das dem Käufer aus der Verarbeitung und Verwahrung der Vorbehaltsware Ansprüche entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im voraus an den Verkäufer ab.
Solange der Käufer seinen Verbindlichkeiten aus dem Vertrag mit dem Verkäufer nachkommt, wird er vom Verkäufer ermächtigt, über die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Er ist nicht zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen berechtigt. Der Käufer wird seinerseits sich gegenüber seinen Endabnehmern das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten.
Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren oder der hergestellten Waren entstehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit im Voraus samt allen Neben- und Sicherungsrechten an den Verkäufer zur Sicherung ab, der diese Abtretung annimmt. Soweit an den Vorbehaltswaren bzw. der hergestellten Waren unterschiedliche Eigentumsrechte bestehen, so gilt diese Abtretung nur in dem Umfang der Rechte, die dem Verkäufer jeweils zustehen.
Der Käufer wird vom Verkäufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Ermächtigung erlischt, soweit die Realisierung der Ansprüche zugunsten des Verkäufers gefährdet erscheint.
Der Verkäufer ist dann zur Offenlegung der Abtretung gegenüber den Schuldnern des Käufers berechtigt. Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

7. Schadensersatz
Schadensersatzansprüche des Käufers- auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, der leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
Für mittelbare soweit für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn ein grobes Verschulden des Verkäufers oder eines leitenden Angestellten des Verkäufers vorliegt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. die Haftung bei Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftpflichtgesetz, bleiben davon unberührt.

8. Mängelrügen, Rechte des Käufers bei Mängeln
Der Verkäufer leistet dem Käufer für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich unter Einsendung von Belegen, Mustern und der auf den Packungen befindlichen Signierungen anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Der Käufer hat eine sorgfältige Eingangskontrolle bezüglich der an ihn gelieferten Waren und zur Sicherung von Ansprüchen gegen die den Transport ausführenden Personen sowie den maßgeblichen Versicherer durchzuführen (§§ 377,378 HGB). Verborgene Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach Feststellung des Mangels gerügt werden. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, welcher bei der sofortigen und sorgfältigen Eingangskontrolle nicht entdeckt werden konnte, trägt der Käufer.
Rücksendung beanstandeter Waren darf nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit dies zumutbar ist.
Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Waren. Die Gewährleistung bezieht sich jedoch nicht auf die Verarbeitbarkeit der Waren, wenn insoweit die aufgedruckte Haltbarkeit, welche unter einem Jahr liegen kann, überschritten wird. Die Gewährleistung ist daher ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert oder verarbeitet wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Verarbeitung nach Ablauf der Mindesthaltbarkeit erfolgt.
Für die Einhaltung der Gewährleistungsfrist ist die Mangelanzeige maßgeblich. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch.
Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
Handelt es sich bei den Gewährleistungsansprüchen um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen zum Verbrauchsgüterverkauf erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt.
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
Auf einen etwaigen Anspruch auf Schadenersatz findet vorstehende Ziffer 7. Anwendung.

9. Markenschutz
Werden von uns gelieferte und mit einem unserer Warenzeichen versehene Waren verarbeitet, so kann die Benutzung unseres Markenzeichens bei den damit hergestellten Erzeugnissen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung erfolgen. Das gilt auch für die Verwendung unserer Produktbezeichnungen und Markenzeichen in Werbeschriften, Preislisten und anderen Geschäftspapieren.

10. Verjährung
Ansprüche gegen uns aus vertraglichen Pflichtverletzungen, die wir zu vertreten haben, verjähren nach Ablauf von einem Jahr. Dies gilt nicht für vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen sowie für Mängelansprüche des Abnehmers gemäß § 438 Abs. 1 Nr.2 und § 634a Abs. 1 Nr.2 BGB. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Rechte eines Verbrauchers nach § 475 BGB bleiben unberührt.

11. Geltungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand
Für sämtliche Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes.
Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Bestimmung wird von den Parteien einvernehmlich durch eine ersetzt, welche den mit den unwirksamen Regelungen verfolgten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahe kommt.
Erfüllungsanspruch für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag resultierenden Ansprüche ist Reichshof. Als Gerichtsstand geltend das Amtsgericht Waldbröl sowie das Landgericht Bonn als zwischen den Parteien vereinbart.

Stand: 01.09.2016